

versität Jena eine aktive Tätigkeit begonnen und wertvolle Arbeit für die Verbreitung einer allgemeinen Kenntnis des Entwurfs eines Friedensvertrags geleistet. Auch in Rostock haben in Zusammenarbeit mit den Leitungen der SED, der Nationalen Front und dem Friedensrat Veranstaltungen, vor allem eine Großveranstaltung in der Neptun-Werft, stattgefunden. Die meisten Bezirke lassen es jedoch noch an ausreichender Initiative fehlen, und wir müssen Richter und Staatsanwälte darauf hinweisen, daß ihre Verpflichtung, ihre Kraft in der Erläuterung und Propagierung des Friedensvertrags einzusetzen, gerade auch im Rahmen der VDJ erfüllt werden sollte.

Auch die Vorschläge zur Lösung der Berlin-Frage müssen in diesem Zusammenhang behandelt werden. Es wird hier allen Richtern und Staatsanwälten leicht sein, aus ihrer Erfahrung heraus zu erläutern, welche Rolle Westberlin mit seinen Dutzenden von Agentenorganisationen als Provokationsherd gespielt hat und noch spielt. Die Drohungen Lemmers, in der aller-nächsten Zeit solche Provokationen zu starten, die im Sinne des Planes „Outline“ liegen, geben allen Bürgern verständliche Anknüpfungspunkte für die den Frieden sichernden Vorschläge der Sowjetunion.

„Die sozialistische Umgestaltung in der Deutschen Demokratischen Republik schafft die Bedingungen für eine erfolgreiche Friedenspolitik.“

(Aus dem Referat Walter Ulbrichts auf dem 4. Plenum des Zentralkomitees) 3

Bereits der V. Parteitag hat den Zusammenhang zwischen unseren Erfolgen, im besonderen der Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe, und der Lösung unserer nationalen Frage dargelegt. Eng verbunden mit der Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe ist die Entwicklung der Überlegenheit unserer staatl. Ordnung, der sozialistischen Demokratie, über den klerikal-militärischen Obrigkeitsstaat in Westdeutschland. Dies bedeutet für uns das ununterbrochene Streben nach Vervollkommnung nicht nur der politischen Massenarbeit, sondern unserer gesamten Arbeit als Richter und Staatsanwälte. Der Beschluß des Ministerrats fordert, daß die Prüfung der Erfüllung der Beschlüsse des V. Parteitags unter dem Gesichtspunkt vorgenommen werden soll: „Was muß geändert werden?“ Wir haben in diesen Wochen gute Gelegenheit, diese Frage zu stellen und zu beantworten, ohne daß es noch besonderer Tagungen, Berichte oder Analysen bedarf. Die Justizorgane haben ihre Jahresberichte fertiggestellt und werden diese bei jedem Gericht, jeder Staatsanwaltschaft, in jeder Justizverwaltung unter den Gesichtspunkten des V. Parteitags, der Erfüllung unserer dazu beschlossenen! Perspektivpläne und des 4. Plenums behandeln. Gleichzeitig wird die Vorbereitung der Parteiwahlen jede Grundorganisation vor die Notwendigkeit stellen, sich mit ihrer eigenen Arbeit auseinanderzusetzen und Maßnahmen zu beschließen, die die Erfüllung der Beschlüsse des V. Parteitags sicherstellen. Wir haben also — ohne neue Sitzungstage und umfangreiche Ausarbeitungen — im Rahmen der jetzt zu erledigenden Aufgaben Gelegenheit zu den notwendigen Schlußfolgerungen.

„Die sozialistische Umgestaltung kann nur mit den Massen und durch die Massen verwirklicht werden.“

(Aus dem Referat Walter Ulbrichts auf dem 4. Plenum des Zentralkomitees)

Seit einigen Monaten beschäftigen sich Untersuchungsorgane, Staatsanwaltschaft und Gericht mit dem Problem der gesellschaftlichen Erziehung. Wir haben diesen Begriff zum ersten Male im heutigen Sinne gebraucht, als wir vor einem Jahre das Strafrechtsergänzungsgesetz zu erläutern begannen. Wir können heute sagen, daß hier einer der bedeutsamsten Ansatzpunkte zur sozialistischen Umgestaltung unserer Straf- und Gerichtsorgane liegt; zugleich wird ihre richtige Gestaltung eine Seite der „Gestaltung richtiger Beziehungen zwischen der Partei, der Staatsmacht und den Volksmassen“ darstellen.

In der Begründung des Strafrechtsergänzungsgesetzes vor der Volkskammer wurde ausgeführt:

„Die volle Wirksamkeit der neuen Strafen ist allein mit dem Urteilsspruch des Gerichts jedoch noch nicht

gesichert. Sie hängt weitgehend von der erzieherischen Einwirkung der Gesellschaft auf den Verurteilten ab; und die Gesellschaft — das sind die Kollegen im Betrieb, das ist die Gewerkschaft und ihre Organe im Betrieb, das ist die Kaderabteilung des Betriebes, und das ist schließlich auch die Werkleitung. Die Gesellschaft, das sind die Mitbewohner im Hause.“³

Es zeigte sich jedoch zunächst im Laufe des vergangenen Jahres eines: Obgleich die gesellschaftlichen Kräfte — wie schon auf dem 33. Plenum festgestellt werden konnte — bereits einen solchen Stand erreicht hatten, daß sie zu Trägern einer derartigen Einwirkung auf einen Verurteilten werden können, obgleich sie — wie auf dem 4. Plenum festgestellt wurde — in einem ständigen, umwälzenden Wachstum begriffen sind, wirken sie nicht spontan und ohne bewußte Lenkung. Auch Seminare, die mit Mitarbeitern des FDGB-Bundesvorstands bei der Einführung des StEG einmal durchgeführt wurden, reichten nicht aus, um die Funktionäre des FDGB bis nach unten in jeden Betrieb für die Erfüllung dieser gesellschaftlichen Aufgabe zu mobilisieren.

Zwischen der Erkenntnis, daß die Entwicklung herangereift ist, um durch die Straf- und Gerichtsorgane über ihre engere Tätigkeit hinaus die Erziehung der Bürger zu einem die sozialistische Gesetzlichkeit respektierenden, ja, sozialistischen Verhalten durch die Gesellschaft zu organisieren, und der Verwirklichung dieser Erkenntnis lag eine Kluft. Die Erkenntnisse des vergangenen Jahres, wie sie im besonderen durch die Untersuchungen über die Anwendung der neuen Strafarten und die Rechtsprechung zu den §§ 19 und 20 StEG gefördert wurden, führten schrittweise zur Klärung sowohl des Inhalts des Begriffs „gesellschaftliche Erziehung“ als auch ihrer Durchführung. Die Erkenntnisse sind in ständiger Entwicklung. So ist die gesellschaftliche Erziehung die Einwirkung auf die Einhaltung der sozialistischen Moralgesetze. Darin liegt — ohne daß dies bereits den Verantwortungsbereich der Untersuchungs- und Gerichtsorgane berührt — ein wichtiger Beitrag zur Vorbeugung, zur Verhinderung von Gesetzesverletzungen, insbesondere von Verletzungen der Strafgesetze.

Gesellschaftliche Erziehung muß oft wirken, wenn die Straforgane — z. B. wegen Geringfügigkeit der Tat — von Bestrafung absehen. Ohne gesellschaftliche Erziehung verlieren die bedingte Verurteilung, der öffentliche Tadel, die öffentliche Bekanntmachung eines Urteils weitgehend ihre Wirkung. Sie ist aber auch noch notwendig, wenn die Strafe mit Bewährungsfrist nach § 346 StPO ausgesetzt ist oder wenn ein Verurteilter nach Verbüßung seiner Strafe wieder in das Leben unserer sozialistischen Gesellschaft eingereicht wird.

Krutzsch legt dar, wie die Einbeziehung der Massen in das Gerichtsverfahren zu organisieren ist und wie darüber hinaus bereits vom Untersuchungsverfahren an die Möglichkeit — und in einer großen Anzahl von Fällen auch die Notwendigkeit dazu — gegeben ist⁴. Wir haben bisher die Einbeziehung der Massen in das Gerichtsverfahren vor allem in der Beteiligung der Schöffen an der Rechtsprechung gesehen. Diese wichtige Aufgabe bleibt. Die Tätigkeit der Schöffen erhält aber ein größeres Gewicht und eine größere Weite der Wirkung, wenn sie auch die Organisatoren der gesellschaftlichen Erziehung in ihrem Betrieb sind.

Unsere Gedanken über gesellschaftliche Erziehung und Einbeziehung der Massen in diese Seite gerichtlicher Tätigkeit werden bestätigt durch die Erfahrungen anderer sozialistischer Länder. Schon seit langem beschäftigen uns im Rahmen des Austauschs unserer Erfahrungen und des gegenseitigen Studiums der Gerichtspraxis die Maßnahmen, die in der CSR, vor allem seit dem Jahre 1956, auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrens getroffen sind. Bereits seit längerem sind dort Handlungen von so geringer Gesellschaftsfährlichkeit, daß sie nicht mehr den

3 vgl. „Das Strafrecht der sozialistischen Demokratie“, Berlin 1958, S. 12/13.

4 vgl. Krutzsch auf S. 113 ff. dieses Heftes.